



V

Dieses Urteil ist rechtskräftig  
geworden am ~~11. Mai~~  
den 5. Mai 1976  
Hamburg, d. 15. 6. 76  
Des Urkundsbeamts  
der Geschäftsstelle:

Landgericht Hamburg

## Urteil



*Dehde*  
Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

Geschäfts-Nr.: **8 R 92/76**  
Bitte bei allen Schreiben angeben!

Im Namen des Volkes

Verkündet

am 5. Mai 1976.

David  
Justizassistentin  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

In der Sache

des Slavisten

Heinz Clemens C z y b o r r a ,

Nohlstraße 159, 4200 Oberhausen,

Klägers,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt

Roland Garbe, Schreyerring 41,

2000 Hamburg 60,

gegen

seine Ehefrau, die Hausfrau

Lieselotte C z y b o r r a geb. Annuß,

Fehlinghöhe 13, 2000 Hamburg 60,

Beklagte,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt

Dirk Gosau, Fuhlsbütteler Str. 599,

2000 Hamburg 63,

erkennt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 8,

durch die Richter:

Dr. Remé, Dr. Ehlert, Kruse

v.Ra.

für

- 2 -

**Hr. Beklagte:**

Die Ehe der Parteien wird geschieden.  
Beide Parteien tragen die Schuld an  
der Scheidung.

Die Kosten des Rechtsstreits werden  
gegenseitig aufgehoben.

**T a t s a c h e n :**

Die Parteien sind deutsche Staatsangehörige.  
Sie haben am 8. April 1970 vor dem Standesamt Hamburg-  
Mitte die Ehe miteinander geschlossen. Aus der Ehe sind  
zwei Kinder hervorgegangen, nämlich Roman, geboren am  
14. September 1970, und Andreas, geboren 6. Juli 1974;  
der letzte eheliche Verkehr hat im März 1976 stattge-  
funden.

Beide Parteien begehren die Scheidung ihrer  
Ehe aus wechselseitigen Verschulden.

Sie werfen sich vor, daß einer den anderen nicht  
mit dem nötigen Verständnis, dem nötigen Interesse und der  
nötigen Rücksichtnahme behandelt habe und zu sehr seine  
eigenen Wege gegangen sei. Daran sei ihre Ehe zerbrochen.

Der Kläger beantragt,

die Ehe aus dem Verschulden der  
Beklagten zu scheiden.

Die Beklagte beantragt widerklagend,  
die Ehe aus dem Verschulden des  
Klägers zu scheiden.

Gegenentwürfe zu Klage und Widerklage sind nicht  
gestellt worden.

**Das**

- 3 -

Das Gericht hat die Parteien nach § 619 ZPO gehört. Wegen ihrer Angaben wird auf die Sitzungsniederschrift vom 5. Mai 1976 Bezug genommen.

Entscheidungskgründe

Die Ehe der Parteien ist aus beiderseitigen Verschulden zu scheiden (§§ 43, 52 Ehegesetz).

Beide Parteien haben nämlich durch ihre schweren Eheverfehlungen die Ehe schuldhaft derart gerrüttet, daß mit der Wiederherstellung einer ihrem Wesen entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht mehr gerechnet werden kann. Das hat zur Überzeugung des Gerichts die Abhörnung der Parteien ergeben, bei der sie die gegeneinander erhobenen Vorwürfe glaubhaft eingeräumt haben.

Der Schuldausspruch beruht auf § 52 Abs. 2 Ehegesetz.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO.

Ramb

Dr. Khlert

Kruse



Ausgefertigt

*J. Khlert*  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle